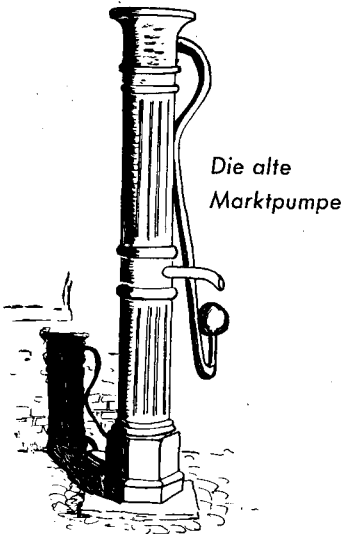


Die Satzung der Markt-Nachbarschaft

Der Aufruf des Kreiskulturamtes im vergangenen Jahr mit der Aufforderung, heimatkundliche Dokumente sicherzustellen, holte nicht viel ans Tageslicht, doch wurde manches gebracht, was wert war, aufbewahrt zu werden. Es befand sich auch ein Aktenstück darunter in blauem Deckel, „Quittungen betreffend Reparaturen der Markt-Pumpe“. Es enthielt ein Paket Quittungen von Dinslakener Handwerkern für geleistete Arbeit. Gerd Hülsewisch, Johannes Sebregondi, Fritz Bleckmann, Heinrich Gattermann, J. Brieskorn, H. Susen, H. von Dorsten, D. Dölken, Arnold Meyer, J. Delere, Junkermann, Theo Westermann und andere hatten, so liest man, an der Instandsetzung der Pumpe gearbeitet. Die Pumpe stand übrigens am Hause Brieskorn, der späteren Wirtschaft Heisterkamp neben der kath. Kirche. Wichtigster Bestandteil des Aktenstückes bildet die „neue Satzung“ vom 22. Februar 1803. Sie sei allen Heimatfreunden mitgeteilt:

Da wir Vereinbarte und Unterschriebene Erbnachbarn der Marksche-Nachbarschaft unsere alte nachbarliche Regeln nicht für gut fanden, so haben wir folgende Neue festgesetzt.

1tens Soll von einem jeden Hause so oft das Selbe einen neuen Besitzer bekommt gleich 2 Thaler bezahlt werden.



2tens Soll ein jeder Miethling so oft er in die Nachbarschaft kommt gleich beim Eintritt an den Rentmeister 1 Thaler und ein Kämmerling 30 Stüber zahlen.

3tens Soll jeder neuer Nachbar gehalten seyn, den einen wie den andern, die so genannte Nothnachbarn nach dem alten Gebrauch einzuladen, und zu tracktieren, auch soll

4tens mit dem Tragen der Leiche, so wie ehemals fortgefahren werden. Hierzu soll sich aber

5tens Keiner weigerlich halten, sondern selbst mittragen, wenn nicht ganz erhebliche Ursachen ihn daran verhindern. Die Geistlichen der hiesigen drey Religionen, so wie die Landgerichts- und Magistratspersonen können davon nur eximirt seyn, und werden in Weigerungsfall selbst mitzutragen, übergeschlagen, und einen anderen der Nächsten an dessenstatt genommen. Auch soll aus einem Hause keine zwey zum Tragen genommen werden. Dagegen sollen

7tens Alle Nachbarn, Erb-, Mieth-, Kämmerling-, Geistlich-, Weltlich-, Christ- oder Jud gehalten seyn einer den andern Eine Pause frey ohne Bier oder Geld zu beläuten und zur Begräbniß, auch auf Verlangen in alle Kirchen. Sollte aber einer mehr verlangen, so muß das übrige bezahlt werden; hier unter werden nur verstanden Mann, Frau und Kinder, so Unverheyratet und bei Tage beerdigt werden, die welche aber des Abends begraben, werden nur von den Nothnach-

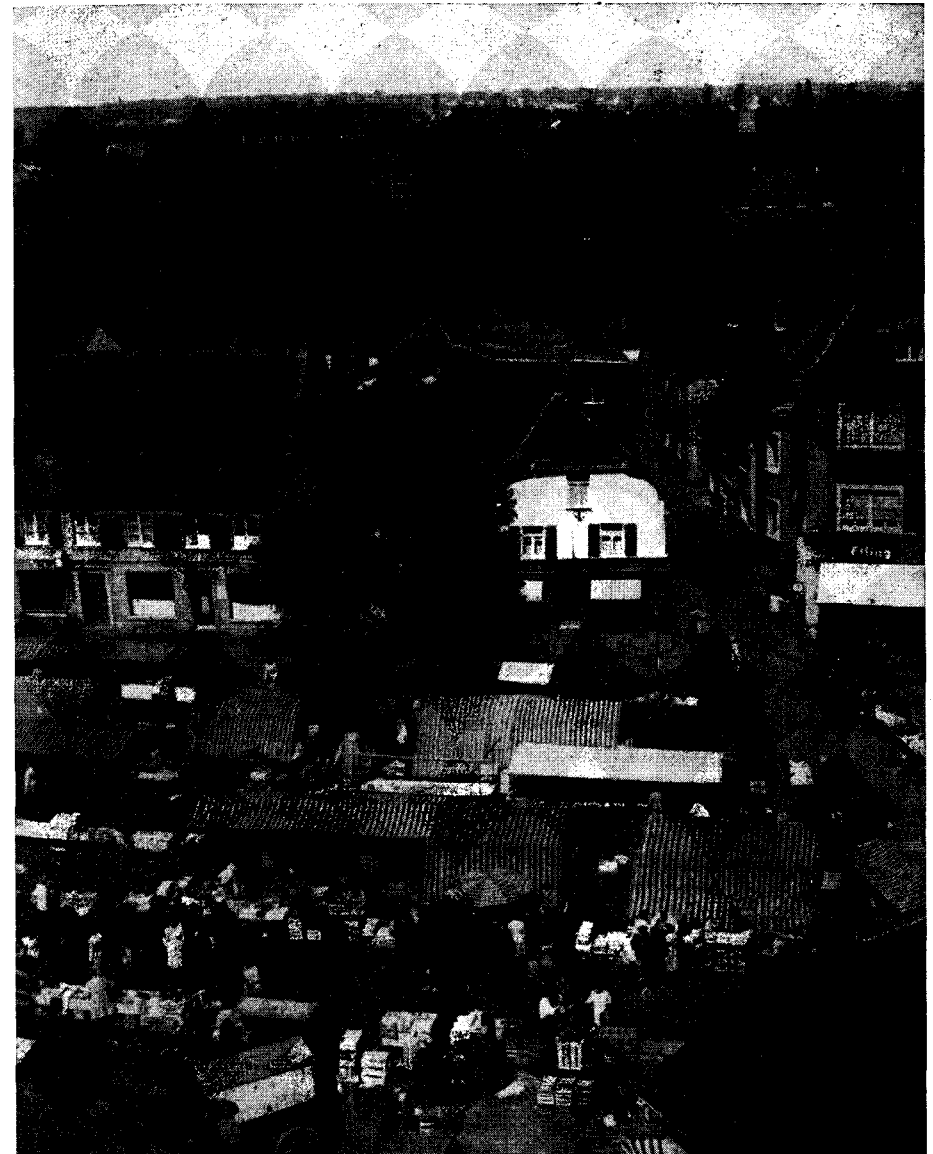


Photo: R. Terbrüggen

So sehen die Dohlen
vom Dinslakener Kirchturm den Wochenmarkt

barn mit eine Glocke frey beläüet. Wenn aber

8tens Einer ausbleibet soll jedesmal 6 Stüber an den Rentmeister zum gemeinen Nutzen der Nachbarschaft zahlen: und alle so mehr als eine Pause haben wollen sollen von jede Pause zum beläuten so wohl als zum Begräbniß jedesmal 30 Stüber zahlen.

9tens Ist beschlossen: Daß beym ausleichen weiter nichts als nur bloß einen Schnaps oder Trunk Brandwein gegeben werden soll, dem Unerachtet soll einer für den andern doch alles bestellen und besorgen. Beym Kisten sollen die Nachbarn, mit den Verwandten ein Taß Caffé wie gewöhnlich gegeben werden: beym Beerdigen soll den Trägern weiter nichts gegeben werden, als vor der Beerdigung einen Trunk; dagegen soll aber

10tens Ein jeder verbunden seyn, einen Schwarzen Mantel Um- eine Flohr aufm Huth- und schwarze Handschuch an zu haben, und selbst mit zu bringen. Weil aber § 5 die Geistliche- Gerichts- und Magistrats Personen ausgeschlossen und frey gelaßen, so steht es auch gemelte Frey einmehrerer an die Nachbarschaft zu zahlen oder zu geben. Und denn

11tens versteht es sich von selbst, daß das Pumpengeld von einem jeden Pro Rato muß bezahlt werden, er mag seine Eigene Pump oder Brunnen haben, oder nicht. Diese Gelder werden

12tens Auf einen bestimmten Tag von den Rentmeister zusammen geholt und an einem Nachbarhaus darüber Rechnung abgelegt, woselbst alle Nachbarn zu gegen seyn sollen, oder auch 6 Stüber zur

strafe zahlen müssen: Damit die Nachbarschaft wenigstens einmal im Jahr versammelt und über alle angelegenheiten sprechen können.

So geschehen in unsere marksche Nachbarliche Versammlung.

Dinslaken, d. 22. Febr. 1803.

Johann Hendrich Susen
Johan Hendrich Wennen
J. H. Waltnehl
van Ratingen
Hahn
Haberland
W. Hollmann
Jan Delere
Gottfriedt Osterman
Henr. Schnier
Peter Scholten

† † † haben Sie eigenhendig gezogen
Woldermann

Wittib Chlaus

† † † haben Sie eigenhendig gezogen
Wittib Försters

† † † haben Sie eigenhendig gezogen

Es wird von der hiesigen Nachbarschaft einstimmig beschlossen, daß von heute an, unsere Nachbarn so mit Tode abgehen, von uns ohne Mantel- Flohr und Handschuh zur Grabstelle hingetragen werden sollen.

Dinslaken, den 26ten Febr. 1816.

W. Hollmann, Johan Delere,
Joseph Bleckmann, Boscher,
S. Lehmaten H. Wennen
H. Dickmann
W. Försters Henrich Schnier

